

Frau

██████████
Rathausstraße 6
1010 Wien

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/6 (Angelegenheiten
Drogen und Suchtmittel, neue psychoaktive
Substanzen, Österreichische
Sucht(präventions)strategie)

Mag. Marianne Kropf
Sachbearbeiterin

marianne.kropf@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-664196
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: ██████████

Anfrage gem. Auskunftspflichtgesetz betr. Datenschutz im Substitutionsregister; Antwortschreiben

Sehr geehrte Frau ██████████

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) bezieht sich auf Ihre Anfrage vom 5. Oktober 2023 betreffend „Datenschutz im Substitutionsregister“ und darf dazu Folgendes mitteilen:

Ad Frage 1: Datenschutzgewährleistung

Wie wird der Datenschutz für im Substitutionsregister gespeicherte Daten gewährleistet? Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen sind hierfür implementiert worden?

Zugriffsberechtigt auf die Daten im bundesweiten Substitutionsregister sind ausschließlich die jeweils sachlich und örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde und der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Diese dürfen jeweils gemäß dem Legalitätsprinzip des Art. 18 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl I Nr. 1/1930, ausschließlich zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben auf diese Daten zugreifen. Weitere Konkretisierungen finden sich in §§ 24b, 25 und 26 Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl I Nr. 112/1997.

Die Anwendung selbst unterliegt der höchsten Sicherheitsstufe (secClass 3) im Portalverbund, ein Zugriff auf Daten erfolgt daher authentifiziert durch Wissen und Besitz an in einem geschützten Bereich betriebenen Gerät.

Im Datenschutzregister („BRZ DataReg“), dem seitens des BMSGPK genutzten Registers für das Verzeichnen der Verarbeitungstätigkeiten, ist vermerkt:

„Ad Art der Maßnahme:

- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen,
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen,
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur
- Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.“

Ad Frage 2: Audit-Möglichkeiten

a) Gibt es die Möglichkeit für externe Instanzen, ein Audit bezüglich der Datenschutzmaßnahmen im Substitutionsregister durchzuführen? Wenn ja, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen?

Eine solche Möglichkeit besteht nicht.

b) Ist es für Einzelpersonen, deren Daten im Substitutionsregister gespeichert sind, möglich, selbst zu überprüfen oder einen Report anzufordern, wer diese Daten abgerufen hat? Wenn ja, wie kann ein solcher Report beantragt werden?

Eine Überprüfung durch Einzelpersonen ist nicht möglich. Es besteht jedoch das Recht auf Auskunft gem. Art. 15 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Art. 15 Abs. 1 DSGVO lautet:

„(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist

dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke;*
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;*
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;*
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;*
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;*
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;*
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;*
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.“*

Ad Frage 3 und 4: Datenaufbewahrung und Anonymisierung nach Behandlungsende

Wie lange werden die Daten im Substitutionsregister aufbewahrt? Gibt es hierfür eine standardisierte Frist oder ist die Dauer fallabhängig?

Werden die Daten von Personen, deren Substitutionsbehandlung beendet wurde, im Anschluss anonymisiert oder gelöscht? Falls ja, nach welcher Frist bzw. welchem Prozess erfolgt dies?

Solange eine aufrechte Substitutions-Behandlung besteht, sind die entsprechenden Daten im bundesweiten Substitutionsregister gespeichert und abrufbar. Löschfristen ergeben sich aus § 25 Abs. 13 SMG.

§ 25 Abs. 13 SMG lautet:

„(13) Das Bundesministerium für Gesundheit hat

- 1. nach Einlangen einer Meldung, wonach die Behandlung einer Person bei einem Arzt beendet worden ist, oder*

2. nach Bekanntwerden des Todes der Behandelten, die diesen Behandelten betreffenden Daten aus dem bundesweiten Substitutionsregister zu löschen. Die Löschung hat im Fall der Z 1 längstens nach Ablauf von sechs Monaten ab Einlangen der Meldung über die Beendigung der Behandlung zu erfolgen, sofern nicht innerhalb dieser Frist eine Meldung einlangt, dass die Behandlung durch einen anderen Arzt fortgesetzt wird. Im Fall der Z 2 sind die Daten unverzüglich nach Bekanntwerden des Todes des Behandelten zu löschen.“

Die Daten werden für statistische und wissenschaftliche Untersuchungen in pseudonymisierter Form an das hierfür eingerichtete Statistik-Register übermittelt. Die Identifikationsdaten werden dabei durch ein nicht-rückführbares verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen ersetzt (siehe § 25 Abs. 14 SMG).

Ad Frage 5: Datenabfrage

Welche Instanzen oder Einzelpersonen dürfen Daten aus dem Substitutionsregister abfragen? Welche Begründungen oder Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein?

Zugriff auf Daten aus dem bundesweiten Substitutionsregister haben das BMSGPK sowie die Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden.

Der Online-Zugriff auf das bundesweite Substitutionsregister darf den Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden nur unter der Voraussetzung eingeräumt werden, dass die betreffende Behörde

1. sämtliche Anforderungen an die Identifikation, Authentifizierung und Autorisierung (§ 25 Abs. 6 SMG) der Person, die die online Daten übermitteln oder abfragen soll, nachgewiesen hat,
2. den Namen und die Rolle der Person, die online Daten übermittelt oder abfragt, und den Zeitpunkt des Online-Vorgangs mitprotokolliert,
3. die Online-Übermittlung oder Online-Abfrage erst nach eindeutiger Identifikation jener Person, deren Daten übermittelt oder abgefragt werden, auf Grund eines bereichsspezifischen Personenkennzeichens (§§ 9 und 13 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004) erfolgt.

Das BMSGPK darf auf die direkt personenbezogenen Daten des bundesweiten Substitutionsregisters zugreifen, soweit dies

1. zur Erfüllung der Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungspflichten sowie sonstiger Pflichten nach der DSGVO erforderlich ist,

2. zur Datenübermittlung im Rahmen eines Ersuchens der gemäß § 26 Abs. 4 SMG berechtigten Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde erforderlich ist.

Diese Voraussetzungen erfüllen neben den Administratoren nur ausgewählte Bedienstete aus der für Angelegenheiten des Suchtmittelrechts zuständigen Abteilung des BMSGPK.

Eine weitere Regelung zur Übermittlung von Daten an die Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden findet sich in § 26 Abs. 4 SMG.

§ 26 Abs. 4 SMG lautet:

„(4) Das Bundesministerium für Gesundheit darf die gemäß § 24b Abs. 1 an das bundesweite Substitutionsregister gemeldeten Daten einschließlich personenbezogener Daten nur übermitteln an die Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden, soweit für diese die Daten im Einzelfall zur Vollziehung der ihnen im Rahmen dieses Bundesgesetzes oder einer gemäß § 10 erlassenen Verordnung eine wesentliche Voraussetzung bilden. Nicht der Übermittlung unterliegen die für statistische und wissenschaftliche Untersuchungen erforderlichen Daten gemäß § 24b Abs. 2. Die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde darf, nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 über die örtliche Zuständigkeit, die erhaltenen Daten nur an andere Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden sowie an Ärzte oder Apotheker übermitteln, soweit dies im Einzelfall zur Hintanhaltung der Mehrfachbehandlung eines Suchtkranken erforderlich ist.“

Das BMSGPK hofft, Ihre Anfrage damit hinreichend geklärt zu haben.


Mit freundlichen Grüßen

Wien, 13. November 2023

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Pietsch

Beilage/n: Beilagen

	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2023-11-13T12:11:58+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	